



ZENTRALE: 1130 Wien
Hietzinger Hauptstraße 53
Tel. 878 02

BAUHOF: 2331 Vösendorf
Triester Straße 4-8
Tel. 69 23 27

FILIALEN: St. Pölten
Baden
Salzburg

KONTRAHENT DER STADT WIEN
60 JAHRE ERFAHRUNG
in allen Sparten des Bauwesens

HOCH- UND TIEFBAU GENERALUNTERNEHMER

Ing Friedrich Reichhart, 22, Schachnerstraße 53.

Schrebergasse 44, Dipl Ing Franz Böckl, im Hause. Planverfasser: Mag arch Helmut Hempel, 22, Spandlgasse 32.

Spandlgasse 38, Wolfgang Tiefenböck, im Hause. Planverfasser: Mag arch Helmut Hempel, 22, Spandlgasse 32.

23. Bezirk: Johann-Teufel-Gasse 11, Walter Großmann, im Hause. Planverfasser: noch nicht bekanntgegeben.

Meisgeyergasse 12, für den Eigentümer und als Planverfasser: Planung Ing Roland Unger, 14, Mitisgasse 23.

Rudolf-Zeller-Gasse 22-24, Alfons Müllner, 18, Währinger Gürtel 11. Planverfasser: Dipl Ing Walter Guggenberger, 2560 Berndorf, Hernsteiner Straße 2.

Silvester-Früchtl-Gasse 40, Dr Gerald und Christa Hinteregger, 16, Liebharts-Gasse. Planverfasser: Hammer & Dobler GesmbH, 14, Lorenz-Weiß-Gasse 10.

Trentinigasse 8, Ursula Nausch, 23, Futterknechtgasse 6. Planverfasser: noch nicht bekanntgegeben.

(MA 1 – 254/92.)

Änderung der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

(Beschluß des Gemeinderats vom 30. September 1992, PrZ 2680)

Artikel I

Die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien vom 26. Juni 1959, PrZ 1309, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 29a/1973, zuletzt geändert durch Beschluß des Gemeinderats vom 1. März 1991, PrZ 243, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 12/1991, werden wie folgt geändert:

1. Im § 3 entfällt die Absatzbezeichnung „(l)“. § 3 Abs 2 wird gestrichen.

2. § 4 Abs 1 lit b lautet:

„b) unter den gleichen Voraussetzungen die dauernd angestellten Dienstnehmer und die Vorstandsmitglieder der Z-Länderbank Bank Austria Aktiengesellschaft und der Anteilsverwaltung „Zentral-sparkasse sowie deren Rechtsnachfolger“;

3. Im § 5 Abs 2 wird die Zitierung „§ 29“ durch die Zitierung „§ 33“ ersetzt.

4. Im § 8 Abs 1 lit c Z 3 wird der Klammersausdruck „(§ 24 Abs 2)“ durch den Klammersausdruck „(§ 27 Abs 2)“ ersetzt.

5. § 9 I lit a letzter Satz lautet:

„Innerhalb dieser Frist haben die Mitglieder und ihre Angehörigen nur Anspruch auf die satzungsgemäßen Leistungen der ärztli-

chen Hilfe (§ 15) bzw ihr gleichgestellte Leistungen (§ 16), der Heilmittel (§ 17), der Anstaltspflege oder der medizinischen Hauskrankenpflege (§ 19)“;

6. § 9 II Abs 2 lit a wird gestrichen. Im § 9 II Abs 2 entfällt die Bezeichnung „b)“.

7. Abschnitt III lautet:

„Abschnitt III

Leistungen der KFA

Leistungen im allgemeinen

§ 11. (1) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen gewährt die KFA folgende Leistungen:

1. Gesundenuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten;

2. Krankenbehandlung, erforderlichenfalls medizinische Hauskrankenpflege oder Anstaltspflege;

3. Zahnbehandlung und Zahnersatz;

4. Leistungen bei Mutterschaft;

5. Leistungen bei Todesfall.

(2) Außerdem werden Leistungen der erweiterten Heilfürsorge und Maßnahmen der Rehabilitation erbracht.

(3) Die Leistungen der KFA werden – unbeschadet des § 24 Abs 2 – auch gewährt, wenn es sich um die Folgen eines Dienstunfalls oder um eine Berufskrankheit im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes 1967 – UFG 1967, LGBl für Wien Nr 8/1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt.

(4) Die näheren Regelungen über diese Leistungen sind in den folgenden Bestimmungen sowie in der gemäß § 25 erlassenen Krankenordnung enthalten.

Beginn des Leistungsanspruchs

§ 12. Der Anspruch auf Leistungen beginnt:

1. bei Krankheit mit dem Beginn der Krankheit, das ist der regelwidrige Körper- oder Geisteszustand, der die Krankenbehandlung erforderlich macht;

2. bei Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung;

3. bei Todesfall mit dem Todestag.

Gesundenuntersuchungen

§ 13. Zur Früherkennung von Krankheiten werden Gesundenuntersuchungen nach Maßgabe der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erlassenen Richtlinien durchgeführt.

Umfang und Dauer der Krankenbehandlung

§ 14. (1) Die Krankenbehandlung umfaßt:

1. die ärztliche Hilfe;

S. T. V. Landschaftsbau

Gesellschaft m. b. H.

1100 Wien, Hofherrgasse 6/16,
Tel. 60 21 448

Planung, Beratung, Baumschnitt,
Wegebau, Pflege

KONTRAHENT DER STADT WIEN

Schwedler KG



GEGRÜNDET 1890

INHABER: WALTER HOFFMANN

Gerichtlich beeideter Sachverständiger

MALER, ANSTREICHER UND MÖBELACKIERER
STAUDGASSE 40, 1180 WIEN, TEL. 403 33 24, FAX DW 20

KONTRAHENT ÖFFENTLICHER DIENSTSTELLEN

LEOPOLD STEDRONSKY

TISCHLEREI

1232 Wien, Laxenburger Straße 222, Tel. 616 10 41-0
Fax 616 10 41 33

Kontrahent öffentlicher Dienststellen

2. die Beistellung der notwendigen Heilmittel;

3. die Beistellung von Heilbehelfen.

(2) An Stelle der ärztlichen Hilfe tritt erforderlichenfalls Anstaltspflege oder medizinische Hauskrankenpflege nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19.

(3) Die Krankenbehandlung – ausgenommen die medizinische Hauskrankenpflege – wird während der Anspruchsberechtigung für die Dauer der Krankheit ohne zeitliche Begrenzung gewährt.

(4) Die Kosten der im Ausland in Anspruch genommenen Leistungen sind in sinngemäßer Anwendung der für die Inanspruchnahme im Inland geltenden Bestimmungen zu vergüten.

Ärztliche Hilfe

§ 15. Die ärztliche Hilfe wird durch Vertragsärzte, Wahlärzte oder Ärzte in eigenen Einrichtungen (Ambulatorien) gewährt, wobei die Wahl des Arztes grundsätzlich freigestellt ist. Wird ein von der KFA zur ärztlichen Behandlung der anspruchsberechtigten Mitglieder und Angehörigen vertragsmäßig bestellter Arzt (Vertragsarzt) in Anspruch genommen, so erfolgt die Behandlung im notwendigen Umfang auf Rechnung der KFA. Wird ein nicht vertragsmäßig bestellter Arzt (Wahlarzt) in Anspruch genommen, so gebührt der Ersatz der dafür aufgewendeten Kosten bis zu dem vom Vorstand hiefür festgesetzten Höchstbetrag.

Leistungen, die der ärztlichen Hilfe gleichgestellt sind

§ 16. (1) Im Rahmen der Krankenbehandlung ist der ärztlichen Hilfe gleichgestellt:

1. eine auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche a) physiko-therapeutische, b) logopädisch-phoniatrisch-audiometrische oder c) ergotherapeutische Behandlung durch Personen, die gemäß § 52 Abs 4 des Bundesgesetzes, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl Nr 102/1961, zur freiberuflichen Ausübung des physiko-therapeutischen Dienstes, des logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienstes bzw des beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen (ergotherapeutischen) Dienstes berechtigt sind;

2. eine auf Grund ärztlicher Verschreibung oder psychotherapeutischer Zuweisung erforderliche diagnostische Leistung eines klinischen Psychologen (einer klinischen Psychologin) gemäß § 12 Abs 1 Z 2 des Psychologengesetzes, BGBl Nr 360/1990, der (die) zu selbständigen Ausübung des psychologischen Berufs gemäß § 10 Abs 1 des Psychologengesetzes berechtigt ist;

3. eine psychotherapeutische Behandlung durch Personen, die gemäß § 11 des Psychotherapiegesetzes, BGBl Nr 361/1990, zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, wenn nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung innerhalb desselben Abrechnungszeitraums eine ärztliche Untersuchung (§ 1 Abs 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl Nr 373) stattgefunden hat.

(2) Die Bestimmungen des § 15 gelten sinngemäß.

Heilmittel

§ 17. (1) Die Heilmittel umfassen:

1. die notwendigen Arzneimittel;

2. die sonstigen Mittel, die zur Beseitigung oder Linderung der Krankheit oder zur Sicherung des Heilerfolges dienen.

HEINRICH PISTULKA

GÜTERBEFÖRDERUNG

1190 Wien, Himmelstraße 5, Telefon 32 50 03

KONTRAHENT DER STADT WIEN

(2) Die Kosten der Heilmittel werden von der KFA im Wege der direkten Verrechnung mit den Apotheken übernommen, doch ist für den Bezug eines Heilmittels auf Rechnung der KFA eine Rezeptgebühr im Sinne des § 34 zu entrichten.

Heilbehelfe

§ 18. (1) Brillen, orthopädische Schuheinlagen, Bruchbänder und sonstige notwendige Heilbehelfe sind den Mitgliedern und Angehörigen in einfacher und zweckentsprechender Ausführung zu gewähren.

(2) Für den Bezug von Heilbehelfen auf Rechnung der KFA ist eine Kostenbeteiligung im Sinne des § 34 zu leisten.

Anstaltspflege oder medizinische Hauskrankenpflege

§ 19. (1) Wenn und solange es die Art der Krankheit erfordert, wird über ärztliche Einweisung Pflege in einer Krankenanstalt gewährt. Anstelle von Anstaltspflege wird medizinische Hauskrankenpflege gewährt, wenn und solange es die Art der Krankheit zuläßt. Ist die Möglichkeit der medizinischen Hauskrankenpflege nicht gegeben, kann auch Anstaltspflege gewährt werden.

(2) In Fällen, in denen die Anstaltspflege nicht durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bedingt ist (Asylierung), werden die Kosten hiefür, über die Bestimmungen des Abs 1 hinaus, bis zur Dauer von 28 Tagen übernommen.

(3) Anstaltspflege wird grundsätzlich in der allgemeinen Gebührenklasse einer öffentlichen Krankenanstalt oder im Sanatorium Hera gewährt; sie kann auch in einer nichtöffentlichen Krankenanstalt erfolgen, wenn diese über geeignete Einrichtungen verfügt. Die Kostenvergütung kann in diesem Fall nur bis zur Höhe der der KFA im Falle der Unterbringung in der nächstgelegenen öffentlichen Krankenanstalt erwachsenen Kosten erfolgen.

(4) Als Anstaltspflege gilt nicht die Unterbringung in einem Heim für Genesende, die ärztlicher Behandlung und besonderer Wartung bedürfen, in einer Pflegeanstalt für chronisch Kranke oder in einer Sonderkrankenanstalt, die vorwiegend der Rehabilitation dient.

(5) Sofern der körperliche Zustand des Erkrankten seine Beförderung in die oder aus der Anstalt erfordert, werden die notwendigen Kosten der Beförderung zur bzw von der nächstgelegenen geeigneten Krankenanstalt übernommen. Überführungskosten von einer Krankenanstalt in eine andere werden nur übernommen, wenn die Überführung ärztlicherseits aus Gründen der Behandlung für notwendig anerkannt wird.

(6) Die medizinische Hauskrankenpflege wird über ärztliche Anordnung und unter medizinischer Aufsicht durch diplomierte Krankenschwestern bzw diplomierte Krankenpfleger gewährt. Sie wird für ein und denselben Fall für die Dauer von längstens vier Wochen gewährt. Eine darüber hinausgehende Leistung wird nur nach Maßgabe einer Bewilligung der KFA erbracht.

(7) Bei Unterbringung in einer in Abs 4 genannten Einrichtung wird keine medizinische Hauskrankenpflege gewährt.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 20. (1) Die Zahnbehandlung erfolgt in den Ambulatorien der KFA, durch Vertragszahnärzte oder Vertragsdentisten und durch Wahlzahnärzte oder Wahlidentisten. Bei Inanspruchnahme eines

ALBIN KOPP & CO.

Gesellschaft m. b. H.

MALEREI – ANSTRICH – RESTAURIERUNGEN

1010 Wien, Akademiestraße 2b, Tel. 512 41 62

KONTRAHENT DER STADT WIEN

Fax Nr. 512 41 62

ING. J. MED

SEIT 1867

Projektierung, Planung und Ausführung von
Neuanlagen und Generalsanierungen.

Sanitär-, Heizungs-, Klimainstallationen. Öl- und Gasfeuerungen –
Wasseraufbereitung – Industrierohrleitungsbau – Laborinstallationen.

31 26 89 Fernwärme 34 04 032

1180 Wien, Gentzgasse 114

Ing. W. P. Handler BAUGESELLSCHAFT M. B. H.
Bau- und Zimmermeister – Silobauten
 2860 KIRCHSCHLAG
 Wehrgasse 3 · Telefon 0 26 46 / 22 78 und 22 79 · Fax 33
 KONTRAHENT DER STADT WIEN


Leop. Prochaska Ges.m.b.H.
 Schlosserei Bau- und Galanteriespenglerei
 1220 Wien, Voitgasse 8, ☎ 25 85 86, 25 85 87, Fax 25 51 06
 Kontrahent der Stadt Wien

Vertrags- oder Zahnarzt bzw eines Vertrags- oder Wahlen-
 tisten gelten die Bestimmungen des § 15 sinngemäß.

(2) Die Zahnhilfe umfaßt im allgemeinen die notwendige konser-
 vierende Zahnbehandlung. Ferner wird der unentbehrliche Zahn-
 ersatz beigestellt, wenn vor seiner Anschaffung die Notwendigkeit
 über Antrag des behandelnden Arztes von der KFA anerkannt
 wird.

(3) Die KFA ist berechtigt, die Ausführung einer Zahnbehand-
 lung nach deren Abschluß durch ihren Vertrauensarzt überprüfen
 zu lassen.

(4) Für die Inanspruchnahme der Zahnhilfe ist die vom Vorstand
 gemäß § 34 vorgeschriebene Kostenbeteiligung zu entrichten.

Leistungen bei Mutterschaft

§ 21. (1) Die Leistungen bei Mutterschaft umfassen:

1. Hebammenbeistand, erforderlichenfalls ärztliche Hilfe;
2. Heilmittel und Heilbehelfe;
3. Anstaltspflege in einer öffentlichen Krankenanstalt oder im
 Sanatorium Hera;
4. Wochengeld;
5. Stillprämie;
6. Geburtenbeitrag.

(2) Die im Abs 1 angeführten Leistungen gebühren allen weibli-
 chen Mitgliedern und anspruchsberechtigten Angehörigen von Mit-
 gliedern. Der (früheren) Ehegattin eines Mitglieds werden diese
 Leistungen auch nach Auflösung der Ehe durch Tod, Scheidung
 oder Aufhebung sowie nach Nichtigerklärung der Ehe gewährt,
 wenn die Entbindung vor dem Ablauf des 302. Tages nach der Auf-
 lösung oder Nichtigerklärung der Ehe stattgefunden hat.

(3) Das Wochengeld und der Geburtenbeitrag werden als einma-
 lige Leistungen gewährt, die Stillprämie als Taggeld im Falle des
 Selbststillens während der 9. bis 12. Lebenswoche des Kindes. Die
 Festsetzung der Höhe dieser Leistungen obliegt dem Vorstand.

Leistungen bei Todesfall

§ 22. (1) Bei Ableben eines Mitglieds, nach dem kein Anspruch
 auf Leistungen im Sinne des Abschnitts V der Pensionsordnung
 1966 (PO 1966) oder anderer gleichartiger Bestimmungen besteht,
 sowie im Falle des Ablebens eines anspruchsberechtigten Angehö-
 rigen ist ein Bestattungskostenbeitrag zu gewähren. Das gleiche gilt
 sinngemäß für eine Totgeburt.

(2) Der Bestattungskostenbeitrag gebührt demjenigen, der die
 Kosten der Bestattung getragen hat.

(3) Der Bestattungskostenbeitrag gebührt nur einmal. Bei mehr-
 fachem Anspruch gebührt der Bestattungskostenbeitrag nur dann,
 wenn nicht auf Grund dienstrechtlicher oder sozialversicherungs-
 rechtlicher Bestimmungen eine gleichartige Leistung gebührt.

Erweiterte Heilfürsorge

§ 23. (1) Die KFA kann unter Bedachtnahme auf die ihr zur Ver-
 fügung stehenden Mittel Leistungen der erweiterten Heilfürsorge
 gewähren. Sie umfassen:

1. den Aufenthalt im Kurheim der KFA;
2. den Aufenthalt im Erholungsheim der KFA;
3. den Aufenthalt in einer Vertragsanstalt bzw Vertragseinrich-
 tung der KFA (Kuranstalt, Heilbad, Genesungs- oder Erholungs-
 heim).

(2) Falls die Unterbringung in einer der im Abs 1 genannten An-
 stalten und Einrichtungen nicht möglich ist, kann auch ein Beitrag
 zu den Kosten eines solchen Aufenthalts gewährt werden.

(3) Um die Bewilligung einer Leistung nach Abs 1 oder 2 ist vor-
 her beim Büro der KFA anzuschauen, welches hierüber auf Grund
 des vertrauensärztlichen Gutachtens entscheidet. Gegen diese Ent-
 scheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der erweiterten
 Heilfürsorge ist die vom Vorstand gemäß § 34 vorgeschriebene Kos-
 tenbeteiligung zu leisten.

Maßnahmen der Rehabilitation

§ 24. (1) Die KFA gewährt, um den Erfolg der Krankenbehand-
 lung zu sichern oder die Folgen der Krankheit zu erleichtern, im
 Anschluß an die Krankenbehandlung nach pflichtgemäßem Ermes-
 sen medizinische, berufliche und – soweit dies zu ihrer Ergänzung
 erforderlich ist – soziale Maßnahmen der Rehabilitation mit dem
 Ziel, den Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit der an-
 spruchsberechtigten Personen soweit wiederherzustellen, daß sie in
 der Lage sind, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in
 der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dau-
 ernd und ohne Betreuung und Hilfe einzunehmen.

(2) Berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation wer-
 den nicht gewährt, soweit es sich um die Folgen eines Dienstunfalls
 oder einer Berufskrankheit im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes
 1967 – UFG 1967, in der jeweils geltenden Fassung, handelt.“

8. Die bisherigen §§ 22 bis 40 werden nach Maßgabe der folgen-
 den Aufstellung zu §§ 25 bis 44:

§§		§§	
alt	neu	alt	neu
22	25	31	35
23	26	32	36
24	27	33	37
25	28	34	38
26	29	35	39
27	30	36	40
27a	31	37	41
28	32	38	42
29	33	39	43
30	34	40	44

9. Im § 27 Abs 2 (neu) wird die Zitierung „§ 23 Abs 1“ durch die
 Zitierung „§ 26 Abs 1“ ersetzt.

10. Im § 28 Abs 2 (neu) wird die Zitierung „§ 26“ durch die Zi-
 tierung „§ 29“ ersetzt.

11. Dem § 31 (neu) wird folgender Satz angefügt:
 „Insbesondere kann die Versicherungsnummer nach § 31 Abs 3
 Z 14 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der elektro-
 nischen Datenverarbeitung verwendet werden.“

12. Im § 33 Abs 3 (neu) wird die Zitierung „§ 11 Abs 5“ durch
 die Zitierung „§ 11 Abs 3“ ersetzt.

13. Im § 34 Abs 2 (neu) wird die Zitierung „§ 29 Abs 9“ durch
 die Zitierung „§ 33 Abs 9“ ersetzt.


14. Im § 35 Abs 2 (neu) wird die Zitierung „§ 29“ durch die Zi-
 tierung „§ 33“ ersetzt.

15. Im § 41 Abs 10 lit a (neu) wird die Zitierung „§ 30“ durch die
 Zitierung „§ 34“ und die Zitierung „§ 32 Abs 3“ durch die Zitie-


P. Haack LABORAUSRÜSTUNG
 LABOREINRICHTUNGEN, LABORMÖBEL, LABOR-
 CHEMIKALIEN, EIGENE GLASBLÄSEREI u. -SCHLEIFEREI
 1096 WIEN, GARNISONGASSE 3
 Telefon 0 22 2 / 404 84-0
 Telex 135917, Fax 404 84 28

HANS KAHLER
 Bau- und Ornamentenspengler GEGRÜNDET 1899

 Werkstätte: 1180 Wien 18,
 Scheibenbergstraße 22
 Büro: 1180 Wien 18,
 Herbeckstraße 22a, Tel. 47 52 25
 KONTRAHENT DER STADT WIEN



thermotechnik
HEIZUNG KLIMA WASSER



1150 WIEN, TANNENGASSE 3-5 VORFERTIGUNGSWERK: 2351 WIENER NEUDORF, EUMIGWEG 32

„§ 36 Abs 3“ ersetzt.

16. Im § 41 Abs 10 lit f (neu) wird die Zitierung „§ 22“ durch die Zitierung „§ 25“ ersetzt.

17. Nach § 44 (neu) wird folgender § 45 samt Überschrift eingefügt:

„Weibliche Funktionsbezeichnungen

§ 45. Werden die in diesem Abschnitt angeführten Funktionen von Frauen ausgeübt, führen diese die entsprechenden weiblichen Funktionsbezeichnungen.“

18. Die bisherigen §§ 41 und 42 werden zu §§ 46 und 47.

19. Im (neuen) § 27 Abs 3, § 30 Abs 1, § 39 Abs 1 bis 4, § 40 Abs 1 bis 3, § 41 Abs 9 und Abs 10 lit 1, § 42 Abs 5 und § 43 Abs 7 wird der Ausdruck „Direktor“ jeweils durch den Ausdruck „Generaldirektor“ ersetzt.

Artikel II

Art I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(MA 63 – Allg 756/92.)

Verordnung

des Magistrats der Stadt Wien, mit der die Kirchweihmärkteverordnung 1992 abgeändert wird.

Gemäß den §§ 331 und 337 der Gewerbeordnung 1973, BGBl Nr 50/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 468/1992, wird mit Genehmigung des Landeshauptmanns von Wien vom 2. Oktober 1992 verordnet:

Das Verzeichnis der Kirchweihmärkteverordnung 1992, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 16, über die Marktgebiete und Markttag der im Jahr 1992 stattfindenden Kirchweihmärkte wird um den in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Anhang ergänzt.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 63

(MA 63 – Allg 756/92.)

Anlage

Kirchweihmärkte 1992

Anhang zum Verzeichnis

der im Stadtgebiet von Wien stattfindenden Kirchweihmärkte mit Angabe des jeweils benötigten Marktgebiets und des Veranstaltungszeitraums:

14. der Kirchweihmarkt in Grinzing im 19. Bezirk in der Cobenzlgasse, auf der Fahrbahn vor den Häusern ONrn 8-30 in der Zeit vom 7. bis 11. November 1992.

(MA 48 / V 3 – 69/92.)

Vergabe von Leistungen

Öffentliche Ausschreibung der Lieferung von Kehrbürsten, Kehrwalzen und Kebrleisten für das Jahr 1993 nach 17, Lidlgasse 5.

Die Anbotsunterlagen liegen in der MA 48, 5, Einsiedlergasse 2, Erdgeschoss, Zimmer 31, von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 12 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf bzw sind zum Preis von 67,20 S käuflich erhältlich oder werden auf Ersuchen gegen Kostenersatz per Nachnahme auf dem Postweg übermittelt (DW 96123).

Anbotsabgabe bis spätestens Dienstag, 1. Dezember 1992, um 13 Uhr, in der MA 48, 5, Einsiedlergasse 2, 3. Stock, Zimmer 115.

Das Anbot ist in einem verschlossenen Umschlag, der mit der Aufschrift der zu vergebenden Leistungen, der Geschäftszahl und des Abgabetermins zu versehen ist, abzugeben.

Anbotseröffnung am Dienstag, 1. Dezember 1992, um 13 Uhr, in der MA 48, 5, Einsiedlergasse 2, 3. Stock, Zimmer 114.

Zuschlagsfrist: 8 Wochen.

Wiener Stadtwerke
Verkehrsbetriebe

Öffentliche Ausschreibung

Gegenstand: Gewichtsschlosserarbeiten (Geländerkonstruktion aus Edelstahl, feuerhemmende Portal- und Trennwandkonstruktionen aus Leichtmetall und Glas, feuerhemmende Lichtdachkonstruktion) U-Bahn-Bau, BA U6/9, Abstellanlage Rößlergasse, 1230 Wien. Leistungsfrist: 14. Dezember 1992 bis 13. März 1994.

Ausschreibende Stelle: Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe, Abteilung für bautechnische Angelegenheiten der U-Bahn, 19, Heiligenstädter Lände 7.

Die Anbotsunterlagen liegen ab Donnerstag, 22. Oktober 1992, werktags in der Zeit von 8 bis 15 Uhr bei den Wiener Stadtwerken – Verkehrsbetriebe, Abteilung für bautechnische Angelegenheiten der U-Bahn, 19, Heiligenstädter Lände 7, auf bzw sind dort käuflich zu erwerben.

Anbotstermin: Die Anbote müssen in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Öffentliche Ausschreibung – BA U6/9 – Abstellanlage Rößlergasse – Gewichtsschlosser“ bis 5. November 1992, 13.45 Uhr, bei den Wiener Stadtwerken – Verkehrsbetriebe, Abteilung für bautechnische Angelegenheiten der U-Bahn, 19, Heiligenstädter Lände 7, 2. Stock, Kanzlei, Zimmer 402, abgegeben werden.

Öffentliche Anbotseröffnung am 5. November 1992, 14 Uhr, bei den Wiener Stadtwerken – Verkehrsbetriebe, Abteilung für bautechnische Angelegenheiten der U-Bahn, 19, Heiligenstädter Lände 7, 2. Stock, Sitzungszimmer.

Zuschlagsfrist: 3 Monate.

Nähere Auskünfte unter Telefon 67 26 32/26, Ing Horvath.

Sonstige Bedingungen: Die Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe wahren sich das Recht der freien Auswahl unter den Bewerbern, aber auch der Ablehnung aller Anbote. Die Eintragung im Auftragnehmerkataster der Stadt Wien ist unbedingt erforderlich.

BRANDSCHUTZ TORE SERVICE Ges. m. b. H.

Reparatur, Wartung, Lieferung und Montage von Brandschutztüren und Tore in verschiedenen Funktionen und Bauarten
Lambacher Straße 1, 4680 Haag a. H., Telefon 0 77 32 / 36 30, Fax 0 77 32 / 31 76
KONTRAHENT DES BUNDES UND DER STADT WIEN

(MA 1 – 405/92.)

Amtstitelverordnung; Änderung

Verordnung des Stadtensats, mit der die Amtstitelverordnung geändert wird

Gemäß § 47 der Dienstordnung 1966, LGBl für Wien Nr 37/1967, wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Z 1 der Amtstitelverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 25/1988, in der Fassung der Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr 11/1991, wird wie folgt geändert:

1. In der Spalte „Verwendungsgruppe B“ wird die Bezeichnung der Beamtengruppe „Fachbeamte des Erziehungsdienstes“ durch die Bezeichnung „Sozialpädagogen“ ersetzt.

2. In der Spalte „Verwendungsgruppe B“ werden bei der Beamtengruppe „Sozialpädagogen“ in den Dienstklassen III bis V die Amtstitel „Erzieher/Erzieherin“ jeweils durch die Amtstitel „Sozialpädagoge/Sozialpädagogin“ ersetzt.

3. In der Spalte „Verwendungsgruppen C und D“ werden die Beamtengruppe „Sozialarbeiter“ und in den Dienstklassen III bis V die Amtstitel „Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin“ gestrichen.

Artikel II

Art I Z 3 tritt mit 1. September 1992, Art I Z 1 und 2 mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr Helmut Zilk

Wiener Stadtwerke – Elektrizitätswerke
Abteilung F/7 – Bauangelegenheiten

Öffentliche Ausschreibung

Gegenstand: Öffentliche Ausschreibung über Baumeisterarbeiten für das Öffnen und Schließen von Trafotransportschächten im Versorgungsgebiet der WStW-EW in Wien und Niederösterreich.

Leistungsumfang: Die Aufteilung erfolgt in vier Gebietsteile: NW, NO, SO und SW, und reicht jeweils vom Stadtzentrum Wiens nach Niederösterreich. Pro Gebietsteil werden für drei Jahre 50 Schächte ausgeschrieben. Es bleibt den Bieter freigestellt, für alle Gebietsteile abzuholen bzw anzubieten oder nur für einen oder mehrere. Eine Aufteilung der Gebiete auf mehrere Firmen wird vom Auftraggeber angestrebt, da die Arbeiten kurzfristig und auch an Samstagen, Sonn- bzw Feiertagen oder während der Nachtstunden durchzuführen sind. Die vorherige Besichtigung mit den jeweiligen Dienststellen bzw Häuserverwaltungen usw ist erforderlich. Es werden nur Firmen zugelassen, die über entsprechende Spezialfachkenntnisse verfügen und Referenzen nachweisen können.

Voraussichtlicher Leistungszeitraum: 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1995.

Ausschreibende Stelle: Wiener Stadtwerke – Elektrizitätswerke, Abteilung F/7 – Bauangelegenheiten, 9, Mariannengasse 4.

Anbotsunterlagen liegen ab Freitag, 23. Oktober 1992, bis Freitag, 6. November 1992, in der Zeit von 8 bis 15 Uhr in der Kanzlei der Abteilung F/7 – Bauangelegenheiten, 9, Spitalgasse 5–9, 6. Stock, Zimmer K602, zur Einsicht auf und sind zum Preis von 200 S pro Gebietsteil erhältlich.

Anbotstermin: Die Anbote müssen in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Baumeisterarbeiten für das Öffnen und Schließen von Trafotransportschächten Gebietsteil NW bzw NO, SO oder SW“ mit der Post bis Freitag, 6. November 1992, 15 Uhr, in 9, Mariannengasse 4, eingelangt sein. Die persönliche Abgabe ist bis zur Eröffnung der Anbote am Montag, 9. November 1992, um 10 Uhr, im Kundendienstzentrum der WStW-EW, 9, Spitalgasse 5–9, 6. Stock, Zimmer K602, möglich. Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig ausgestellte Anbote können nicht berücksichtigt werden.

Öffentliche Anbotsverhandlung: Montag, 9. November 1992, um 10 Uhr, im Kundendienstzentrum der WStW-EW, 9, Spitalgasse 5–9, 6. Stock, Zimmer K616, Besprechungszimmer der Abteilung F/7 – Bauangelegenheiten.

Zuschlagsfrist: 12 Wochen.

Nähere Auskünfte unter Telefon 40499/3980.

Sonstige Bedingungen: Die Wiener Stadtwerke – Elektrizitätswerke wahren sich das Recht der freien Auswahl unter den Bewerbern, aber auch der Ablehnung aller Anbote. Anbote können nur berücksichtigt werden, wenn die Bieter im Auftragnehmerkataster der Stadt Wien eingetragen sind, alle in Österreich notwendigen Berechtigungen besitzen, über den notwendigen Betriebsumfang und entsprechend geschultes Personal verfügen und einschlägige Erfahrungen besitzen.

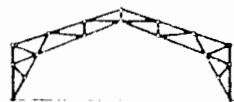
WIR ZERSPENGELN UNS FÜR SIE



1110 WIEN, Kanzelgarten 481
Tel. 76 23 36, 76 63 47 · Fax 76 23 49

HOLZBAUWERK ING. JOSEF GATTRINGER

3270 SCHEIBBS, STRUDENZEILE 5, Tel. 0 74 82 / 424 11-0, Fax 0 74 82 / 424 11-1



SÄGEWERK
ZIMMEREI
HOBELWERK
FUSSBÖDEN

DOMINKOVITS

BAUGESELLSCHAFT M. B. H.

HOCH-, TIEF-, STAHLBETONBAU
1190 WIEN, HAMEAUSTRASSE 28
TELEFON 44 20 47, FAX 44 30 06

RUDOLF JIRKA

Bau- und Möbeltischlerei · Geschäftseinrichtungen · Stiegen- und Portalbau · Sägewerk Mühlbach, NÖ.

KONTRAHENT DER STADT WIEN

1160 WIEN, NEUMAYRG. 4, Tel. 95 91 59, 492 09 58, FAX: 92 46 22



KONTRAHENT
DER STADT WIEN



EICHHORN GARTENGESTALTUNG

Heinz Eichhorn Ges.m.b.H. & Co KG, 1230 Wien, Dirmhirngasse 48, Tel. 0222 / 88 69 47, Fax 0222 / 88 82 55



Walter Spacek

Malerei – Anstrich – Tapezierung

1200 Wien, Hannovergasse 11, Telefon 332 96 64,
KONTRAHENT DER STADT WIEN Fax 330 10 24

kapa
bau

baubedarhandel & baugesellschaft m.b.H. austria
stadtbüro marcheltgasse 2 1060 wien
(0 22 2) 597 14 21 Fax 56 56 69

planung – ausführung
hallen-stahlbauarbeiten
einfamilienhäuser
innenausstattung
geschäftsportale
umbauten
altstadtsanierung

Pfaffinger
Gebäudereinigung
1120, Schönbrunner Str. 253–265
Tel. 813 65 11-0